

## ▶▶▶▶ Beratung à la carte

Wie die Erfahrungen in der Branche und in der Vergangenheit zeigen, sind immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund setzen wir auch in diesem Jahr unsere Ratgeberseite für Sie fort.

Dazu stehen uns erneut das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz und Pirna zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Gern greifen wir auch Ihre Fragen oder Wünsche zu Themen auf. Anregungen nehmen wir (die Redaktion) hierzu gern entgegen.

### ▶ Der Deutschen liebstes Kind: Steuerfragen rund ums Automobil

Man mag es kaum glauben – und wundert sich dann wieder doch gar nicht: die Steuerrechtsprechung zum Thema „private Pkw-Nutzung“ füllt Bände. Die verschiedensten Fallkonstellationen beschäftigen sämtliche deutschen Steuergerichte schon seit vielen Jahren. Die Ursachen dafür sind leicht zu ergründen: durch die vereinfachte Besteuerung der Privatnutzung (sog. 1%-Regelung) ist der betriebliche Pkw für viele noch immer eine Möglichkeit Steuern zu sparen. Auf der anderen Seite gibt es kein Thema, das Finanzbeamte mehr beeindruckt (und den vielzitierten Sozialneid auf den Plan ruft), als eben diese Möglichkeit des Unternehmers.

#### Fahrtenbuch oder 1%-Regelung?

Und dabei scheint doch alles so einfach zu sein: Die private Nutzung eines zum Betriebs gehörenden Pkw kann nach der sog. 1%-Regelung versteuert werden, wenn der Unternehmer für einen repräsentativen Zeitraum (3 bis 6 Monate) dokumentiert hat, dass dieses Fahrzeug überwiegend (also zu mehr als 50%) zu betrieblichen Zwecken genutzt wird. Für diese Dokumentation reicht eine einfache, übersichtliche Zusammenstellung der Fahrten. Ein Fahrtenbuch ist dazu nicht notwendig.

Wer ein detailliertes Fahrtenbuch führt, kann diese pauschale Besteuerung der Privatnutzung vermeiden. Dazu muss er aber einige Spielregeln ganz genau beachten:

Das Fahrtenbuch muss eine buchmäßig gebundene Aufzeichnung und darf keine Loseblattsammlung oder Computerliste sein. Nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg reicht ein handschriftlich geführtes Buch mit ergänzender Computeraufzeichnung aber auch aus. Dazu ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Die beste Lösung ist vermutlich ein im Fahrzeug montiertes elektronisches Fahrtenbuch, das sich die Daten des Navigationssystems zu Nutze macht und manipulationssicher ist.

(Wenige) Fehler in einem Fahrtenbuch sind sogar nach Auffassung des Bundesfinanzhofs normal und unvermeidbar.

Ein Fahrtenbuch ohne irgendeinen Fehler erweckt im Gegenteil Argwohn. Wer ein Fahrtenbuch führt, gewöhnt sich schnell an, bei der Werkstatt den korrekten Kilometerstand anzugeben (der angegebene lässt sich nämlich der Werkstattrechnung entnehmen). Auch die auf Tankbelegen angegebenen Uhrzeiten bekommen ein ganz neues Gewicht. Im Fahrtenbuch müssen jede einzelne Fahrtstrecke und jeder Haltepunkt (Bank, Steuerberater, Post, Großhandel) aufgezeichnet werden, wenn eine Fahrt betrieblich veranlasst ist. Private Fahrten müssen zwar aufgeführt werden, sind aber nicht erläuterungsbedürftig.

#### Wie wird die 1%-Regelung berechnet?

Noch nicht mit letzter Sicherheit geklärt ist die Frage, ob die 1%-Regelung, die stets vom Bruttolistenneupreis berechnet wird, an übliche Preisnachlässe angepasst werden müsste. Dazu ist ein weiteres Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Klar entschieden hat der Bundesfinanzhof, dass nachträglich eingebautes Zubehör (Flüssiggasanlage, Navigationssystem, Musikanlage, Sonderfelgen etc.) nicht zur Erhöhung der 1%-Regelung führt. Sonderausstattung ab Werk ist also steuerlich deutlich ungünstiger.

Das Hessische Finanzgericht hat kürzlich entschieden, dass der Anscheinsbeweis der privaten Mitnutzung eines betrieblichen Pkw entkräftet und widerlegt werden kann, wenn (wie im Urteilsfall) andere und höherwertige Fahrzeuge zur Verfügung stehen. So konnte auch ohne Fahrtenbuch die 1%-Regelung verhindert werden. Stehen mehrere betriebliche Fahrzeuge zur Nutzung zur Verfügung (und werden auch tatsächlich genutzt), so sind deren Listenpreise zu addieren – meint der Bundesfinanzhof. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine Person für die Nutzung dieser Fahrzeuge in Frage kommt.

Der Bruttolistenneupreis gilt auch für ältere Fahrzeuge, sog. Youngtimer oder echte Oldtimer. Allerdings hat das Finanzgericht Baden-Württemberg jüngst im Extremfall eines teuren Oldtimers (Anschaffungskos-

ten über 50 T€) angesichts nur geringer Nutzung (weniger als 500 km p.a.) die Kosten als nicht als Betriebsausgaben abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen eingestuft.

#### Pkw oder Lkw?

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt nur dann ein Lkw vor (für den keine 1%-Regelung angewandt werden muss), wenn es sich um einen geschlossenen Kastenwagen (Verblendung der hinteren Seitenfenster, Abtrennung von Lade- und Fahrgastraum) handelt.

Ein „normaler“ Kombi, ein Van, ein Bus oder ein Pickup gelten als Personenkraftwagen. Auch für einen ausschließlich zum Gäste- und/oder Warentransport eingesetzten Kleinbus sollte deshalb unbedingt ein Fahrtenbuch geführt werden!

Das Thema bleibt weiter spannend – und in Einzelfällen auch weiterhin eine Möglichkeit, Steuern zu sparen.



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.